Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 15. Zabrze, den 13. April 1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung
betreffend
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 7 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 311) für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes angeordnet.

§ 1.

Sämtliche Eisenbahnwagen, die zur Beförderung von Klauenvieh benutzt worden sind, müssen bis auf weiteres einer **verschärften** Desinfektion gemäß § 7 Absatz 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung unterworfen werden.

In gleicher Weise wie die Wagen sind auch die bei der Verladung und Beförderung von Klauenvieh zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltung zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (R. G. Bl. S. 163) bestraft.

Oppeln, den 27. März 1911.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung gez. Graf von Stosch.